



Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019

Steuerverordnung (StV); Teilrevision; Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten

P191361

1. Der vorgelegte Entwurf zu einer Änderung der Steuerverordnung vom 14. November 2000 wird genehmigt.
2. Die Änderung der Steuerverordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Die Revision der Steuerverordnung betrifft einerseits Ausführungsbestimmungen von im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes erlassenen steuerrechtlichen Gesetzesbestimmungen zur Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau sowie der Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Andererseits umfasst die Revision die Ergänzung einer Verordnungsbestimmung zur Liegenschaftskostenpauschale bei vorwiegend von Dritten geschäftlich genutzten Liegenschaften, da die Steuerrekurskommission erkannte, dass der in der Liegenschaftskostenverordnung des Bundes statuierte Grundsatz ohne explizite kantonale Verordnungsbestimmung bei den kantonalen Steuern nicht (analog) anwendbar ist. Im Übrigen wird eine Bestimmung zur Ersatzbeschaffung grammatikalisch korrigiert und eine Bestimmung über die Erhebung von Kosten bzw. einer Gebühr für Steuererklärungs-Duplikate aufgehoben.

